

Landet die Fluggesellschaft auf einem anderen als dem Zielflughafen, steht dies also nicht automatisch einer entschädigungspflichtigen Annullierung des Flugs gleich. Vielmehr kann sich die Fluggesellschaft aus dem Ausgleichsanspruch „retten“, wenn sie von sich aus den Transfer zum tatsächlichen Zielflughafen anbietet und gewährleistet. Das kann auch dadurch geschehen, dass die Fluggesellschaft eine Bahnverbindung bereitstellt.

MERKE | Das Umleiten des Flugs begründet in diesem Fall nur dann einen Ausgleichsanspruch, wenn der Fluggast mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden am ursprünglich avisierten Zielort ankommt.

► Telekommunikation

Rückgabeverpflichtung bei Vertragsende

| Mobilfunkanbieter dürfen die Erstattung eines Restguthabens nach Vertragsende nicht von der Rücksendung der SIM-Karte abhängig machen. Eine solche Klausel in Mobilfunkverträgen ist unwirksam. |

So sieht es das OLG Düsseldorf (21.1.21, 20 U 47/19, Abruf-Nr. 221196). Die Klausel sollte bewirken, dass Kunden nach der Vertragskündigung zunächst die SIM-Karte zurückgeben mussten, bevor sie Ansprüche gegen den Mobilfunkanbieter auf Erstattung eines Restguthabens geltend machen konnten. Die klagende Verbraucherzentrale hat dem entgegengesetzt, dass die SIM-Karte nach ihrer Deaktivierung praktisch wertlos sei, sodass es keinen sachlichen Grund für die Kopplung gebe. Das OLG ist dem gefolgt und hat in der Klausel eine unangemessene Benachteiligung gesehen, § 307 BGB.

MERKE | Der Leistungsaustausch Zug-um-Zug gehört zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen des Vertragsrechts. Durch sie ist gewährleistet, dass die Ansprüche beider Vertragsparteien gleichermaßen gesichert sind. Es bedarf daher eines sachlichen Grundes, eine Vorleistungsklausel zu verwenden (BGH NJW 10, 1449). Dies gilt vor allem gegenüber Verbrauchern.

► Corona

Reisepreisminderung wegen Corona

| Eine Minderung nach § 651m BGB ergibt sich schon aus pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen im Hotelbetrieb, weil ungezwungene soziale Interaktion mit anderen Reisenden Teil der Erholungsfunktion des Urlaubs ist. |

Bei der Höhe der Minderung ist nach dem AG Düsseldorf (26.2.21, 37 C 414/20, Abruf-Nr. 221197) zu differenzieren, ob für den Reiseveranstalter aus der Buchung erkennbar ein Einzel- oder ein Familienurlaub vorlag. Wegen der besonderen Bedeutung sozialer Interaktionsmöglichkeit für den Einzelreisenden ergeben sich für diesen allein aus Kontaktbeschränkungen erhebliche Minderungsquoten. Ist ein Pool jeweils zur selben Zeit nur durch ein Kind gleichzeitig nutzbar, stellt dies eine erhebliche Beeinträchtigung kind-

So kann sich die Fluggesellschaft retten



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 221196



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 221197

licher Urlaubsbedürfnisse dar, weil kindliche Grundbedürfnisse sozialer Interaktion verletzt werden. Dies rechtfertigt eine Minderung von mindestens 10 Prozent des Reisepreises.

MERKE | Pandemiebedingte Beschränkungen stellen keine Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos dar. Sie bestehen in gewissem Umfang auch im Heimatland, wirken sich aber im Urlaub gravierender aus, als im Alltag. Dieser ist, anders als Urlaub, nicht grundsätzlich auf unbeschwerte Entspannung ausgerichtet.

► Prozessrecht

Kostenentscheidung im selbstständigen Beweisverfahren

| Im selbstständigen Beweisverfahren ist für eine Kostenentscheidung entsprechend § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO kein Raum, wonach sich die Pflicht, Kosten zu tragen, unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen bestimmt, wenn der Anlass zum Einreichen des Antrags vor Rechtshängigkeit weggefallen und die Klage daher zurückgenommen wird. |

Das hat jetzt der BGH (20.10.20, VI ZB 28/20, Abruf-Nr. 219001) klargestellt. Werde der Antrag nach dessen Zustellung zurückgenommen, bestimme sich die Kostentragungspflicht allein nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Sie sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

Der BGH sieht keine analogiefähige Regelungslücke. In diesem Kontext weist er zudem darauf hin, dass auch eine Erledigung in der Hauptsache – mangels geltend gemachtem Anspruch – nach § 91a ZPO nicht in Betracht komme (BGH 10.10.17, VI ZR 520/16). Es kann also im selbstständigen Beweisverfahren stets nur eine eigenständige Kostenentscheidung gegen den Anspruchsgegner nach § 494 Abs. 2 oder § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO ergehen.

MERKE | Gleichwohl können die Kosten in einem folgenden Hauptsacheverfahren oder mit gesonderter Leistungsklage als Schaden nach §§ 280, 286 BGB oder §§ 823 ff. BGB geltend gemacht werden.

► Bankrecht

Das gelochte Sparbuch

| Ob das Guthaben auf einem Sparbuch, das sich fortgesetzt im Besitz des Sparers befindet, ausgezahlt wurde, ist in wertender Betrachtung zu entscheiden, die eine entsprechende richterliche Überzeugung voraussetzt. Ein gelochtes Sparbuch begründet dabei eine tragende objektive Anknüpfungstatsache. |

Das gilt nach Ansicht des AG Frankfurt/M. (23.12.20, 29 C 4021/19, Abruf-Nr. 218363) auch, wenn die Sparerin behauptet, das Sparbuch selbst gelocht zu haben, um es besser abheften zu können. Hier kam hinzu, dass der Gut-

Kein allgemeines
Lebensrisiko



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 219001

Materiell-rechtliche
Ansprüche bleiben



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 218363